

## Die lutherische Lehre vom Amt der Kirche

### 1. Zur Bedeutung der Amtslehre in der SELK

Die „Amtslehre“ ruft immer wieder neu und generationsbedingt auch in der Selbständigen Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) wirkliche Befürchtungen und Ängste hervor<sup>1</sup>, etwa solche, daß die Pastoren sich damit doch nur mit sich selbst beschäftigten, ihre Stellung festigen wollten, oder daß das eine reine Nebensächlichkeit (Adiaphoron) des Glaubens sei, über die man so oder so denken könne und die Bibel nichts Gewisses berichte. Insbesondere durch die Frage der *Frauenordination* wird natürlich auch die Frage des Amtes nicht nur in der SELK berührt, bzw. werden Vorstellungen über das Amt der Kirche eingebracht, die teilweise sehr bewußt unreflektiert sind und offen bleiben sollen, weil sie offen bleiben wollen. Es ist daher wichtig, zunächst auf diese unbestimmten Ressentiments einzugehen, die eine Thematisierung des Amtes selbst ohne aktuellen Bezug betreffen. Tatsächlich können sich natürlich hinter solcher Fragestellung angsterfüllte, unterschwellig bewegte Anliegen verstecken. Und es ist wahr: Die lutherische Kirche ist – offiziell – bis heute nicht zu einer klaren, durchgebildeten und eigenständigen (konfessionellen) Lehre vom Amt und Ordination hindurchgedrungen, zu der sich alle (wer wäre dies heute?) ohne Vorbehalte bekennen könnten.<sup>2</sup> Das heißt aber keineswegs auch, daß es – zu jeder Zeit – auch in der lutherischen Kirche nicht doch klare, eindeutige *Ansätze*

1 Das sei auch denen gesagt, die ansonsten viel von „Ängsten“ (z. B. in der Frage der Frauenordination) anderer sprechen, aber sie nicht selbst zugeben. Den Gegnern der Frauenordination in der SELK werden gerne „Ängste“ unterstellt. – Dabei liegen solche „Ängste“ eigentlich bei den Befürwortern eher auf der Hand, ja werden offen zugegeben und sogar als Argument genutzt: Ängste davor, emanzipierte Gemeindeglieder zu verlieren, Ängste davor, nicht mehr „in“ zu sein, sich in der modernen Gesellschaft ins Abseits zu begeben, Ängste, mit einer sehr berechtigten und begründeten lutherischen „Ordnungstheologie“ (Über- und Unterordnung; Hauptstruktur) in die Ecke des Nationalsozialismus gedrängt zu werden, Ängste, nicht mehr missionarisch arbeiten zu können, oder – natürlich nicht offen genannt, aber um so wirkungsvoller – die Angst vor der eigenen emanzipierten Frau. – Ängste darf man immer zugeben, auch als Christ. Aber sie nur bei anderen zu orten, ist nicht nur unredlich und auf die Dauer ungesund, sondern auch im höchsten Maße borniert und verletzend. Vor allem da, wo solche Unterstellungen (selbst wenn sie zuträfen) theologische Argumente ersetzen oder sogar selbst als theologisches Argument ins Feld geführt werden, sollte man sich davon verabschieden. Gefühle zu haben und sie zu zeigen, ist das Selbstverständlichste von der Welt, mit ihnen aber Sachdebatten zu verhindern, zu torpedieren und eben auch oft genug, zu dominieren, ist eine andere Sache. Übrigens: Eine Angst treibt wohl alle (!), nämlich die Angst um die Einheit der Kirche, bzw. vor dem Zerbrechen der Kirche, bis hin zur Angst um die finanzielle Versorgung der Familie nach solch einem Bruch. Alles – wie gesagt – verständlich, aber nicht unreflektiert nur bei anderen zu orten!

2 Vgl. Joachim Heubach, *Die Ordination zum Amt der Kirche*, Berlin 1956, S.84.

und Aussagen gegeben hätte, z. B. zur Göttlichkeit des Amtes, seinem göttlichen Ursprung und seiner Bindung an den HERRN der Kirche. Und das bedeutet nicht wenig. Denn darum geht es letztlich. Zwar wird über die sogenannte „hermeneutische Frage“ die Antwort der Bibel und ihrer Aussagen zu Amt und Ämtern sehr unterschiedlich bewertet, bzw. zum Teil überhaupt bestritten, daß das kirchliche Amt heute etwas z. B. mit den Aussagen zu den Jüngern und Aposteln zu tun habe. Wo allerdings die universale und zeitübergreifende Gültigkeit der Worte Jesu und der apostolischen Weisungen zum Amt der Kirche gelten und das Amt als göttliche „Dauerordnung“ (Elert)<sup>3</sup> der Kirche erkannt wird, ist eine biblisch-theologische Begründung der Amtslehre nötig und geboten, die nicht nur darin ihren Grund haben kann, daß das Evangelium schließlich ganz pragmatisch von irgendjemand verkündigt werden muß.

Es muß das Gewicht der Besinnung auf das kirchliche Amt da steigen, wo es wirklich „in Gott selbst“, d. h. theologisch (theozentrisch), begründet wird, und zwar nicht nur für die Theologen und Pastoren, sondern auch für die Gemeinde. Gehen wir dabei bewußt in die Geschichte zurück. Beispielsweise der „Zweite Martin“, *Martin Chemnitz*, hat in seinem „Handbüchlein“ (Enchiridion) von 1574 formuliert, daß eine „fleißige Betrachtung“ des Predigtamtes nötig sei, „weil Gott selber durch das Predigtamt mit uns handeln will, reden, absolvieren, taufen [...], so muß [traun] beide, der Prediger und die Kirche, das gewisse Zeugnis haben, daß Gott eben die Person zu solchem Mittel und Werkzeug brauchen wolle.“<sup>4</sup> Es geht also letztlich um die Vergewisserung der Göttlichkeit des Amtes, die Predigern und der „Kirche“ als Gemeinde der Hörenden, gleichermaßen dient.<sup>5</sup> Chemnitz nennt darüber hinaus auch noch weitere Gründe, sich mit dem Wesen des Amtes „fleißig“ auseinanderzusetzen: Er meint, daß niemand zu diesem Amt „tüchtig“ sein könne, der nicht wisse, ob Gott *ihn* in diesem Amt wollte. Es könnte zudem weiter mit Blick auf Röm. 10,15 auf seiner Tätigkeit kein göttlicher Segen liegen: „...die nicht gesandt sind, die können nicht also predigen, daß aus dem Gehör der Glaube komme.“<sup>6</sup> Und schließlich diene solche Besinnung dem Prediger auch dazu, „daß er in aller Gottesfurcht mit großem Fleiß, Treue und Ernst seines Amtes warte, nicht bald überdrüssig werde, auch durch Gefahr und Verfolgung sich nicht lasse abschrecken, weil er weiß, Gott habe ihn in das Amt gesetzt.“<sup>7</sup> Auch die Ge-

3 Und damit „göttlichen“ Rechts und nicht nur menschlicher Ordnung.

4 *M. Chemnitz*, Enchiridion – Handbüchlein der vornehmsten Stücke der christlichen Lehre, neu herausgegeben von A.L. Gräbner, Milwaukee, 1886, S.15.

5 Die Amtslehre fußt darauf, daß sich der Inhaber des Amtes, aber auch die Gemeinde, auf ganz andere Weise des Amtes „gewiß“ werden muß als in allen anderen Berufen. Der Prediger soll schließlich nicht als Kirchenbeamter oder Funktionär der Gemeinde auftreten, sondern in Vollmacht mit seinem ganzen Leben der Gemeinde als Diener Christi gegenübertreten (Karl Heinrich Rengstorff, Apostolat und Predigtamt, Stuttgart 1954, S.59).

6 *Chemnitz*, Enchiridion, ebd. S.15.

7 Ebd. S.16.

meinde kann von solcher Besinnung auf das Amt nur profitieren: „Es werden auch aus diesem Grunde die Zuhörer bewogen, daß sie sich mit gebührender Reverenz und Gehorsam gegen das Ministerium erzeigen, wenn sie aus Gottes Wort berichtet werden, daß durch solch Amt Gott selbst bei uns sein, mit uns handeln und in uns wirken wolle.“<sup>8</sup> Alles das kann freilich nur gelten und an Gewicht gewinnen, wenn die *göttliche Stiftung* des Amtes auch wirklich erkannt wird, die hier Chemnitz voraussetzt.<sup>9</sup>

Brisant und zugleich markant gestaltet sich die Bedeutung der Amtslehre natürlich immer auch in der Auseinandersetzung mit dem Verständnis von Amt und Beruf *in unserer Zeit* und den Einflüssen dieses Verständnisses auf unser Reden vom *kirchlichen* Amt. Es ist nicht damit getan, das Evangelium zu predigen und alles andere am Amt modernen „Pfarrerbildern“ oder „Berufsbildern“ zu überlassen.<sup>10</sup> *Wo keine klare, durchgebildete Lehre vom Amt besteht, bzw. zugelassen wird, machen sich unweigerlich andere Axiome breit, die unser – immer irgendwie vorhandenes – Amtsverständnis bestimmen.* Waren solche weltlichen und ungeistlichen Axiome früher der Glaube an eine gottgewollte Hierarchie, verknüpft mit den Idealen des Mönchtums, später das deutsch-königstreue Beamtentum, so sind es heute im Zuge des Zeitgeistes die Professionalisierung, Spezialisierung auch des Pfarrerberufs und seine Unterwerfung unter die Prinzipien der Demokratie und Gleichberechtigung. Wer behauptet, *er habe oder brauche keine Lehre vom Amt*, der muß sich also darüber im Klaren sein, daß er *auch* eine Lehre vom Amt vertritt und dieses Defizit bei ihm nur durch andere, unbiblische und ungeistliche Kriterien aufgefüllt ist, die heute so „selbstverständlich“ erscheinen, daß sie ihm gar nicht mehr bewußt sind.

8 Ebd. S.16.

9 Ein wichtiger Gesichtspunkt, die Bedeutung der Amtslehre zu erkennen und zu würdigen, ist und bleibt darüber hinaus natürlich auch der ökumenische, interkonnessionelle Dialog, in dem eine klare, durchgebildete und zugleich eigenständige Lehre vom Amt unbedingt notwendig ist, nicht nur gegenüber dem römisch-katholischen, sondern auch dem reformiert-unionistischen Amtsverständnis. Beide Positionen widersprechen sich vehement und erschweren natürlich die wahre ökumenische Gemeinschaft weit über die Frage der Frauenordination hinaus.

10 Wobei der Begriff „Pfarrerbild“ an sich der theologischen Reflexion bedürfte. Was ist eigentlich damit gemeint? Ganz grundsätzlich? – Eine Besinnung auf den „Beruf“ im Sinne Luthers wäre einerseits ja nicht nur für den Prediger wichtig. Im rechten Sinne ist der Pfarrer ebenso zur Selbstreflexion auf sein Amt genötigt wie ein Lehrer, Politiker, Richter, Anwalt, Psychologe oder Arzt. Was passiert, wenn er es selbst nicht (noch nicht) weiß oder andere es nicht wissen, bzw. wissen wollen? Was passiert dann mit dem sogenannten „Berufsethos“? Solcher Vergleich erlaubt die traditionelle „Dreiständelehre“ gerade bei Luther sehr wohl. Eine für den Menschen unerwartete Kraft strömt nach lutherischem „Berufsethos“ für alle ehrliche Arbeit davon aus (und weiter), daß jemand gewiß weiß, daß Gott ihm seine Berufsarbeit befohlen hat (vgl. Gustaf *Wingren*, Luthers Lehre vom Beruf, München 1952, S.135). – Das geistliche Amt ist grundsätzlich nicht anderen Berufsverhältnissen gleichzusetzen oder gar von ihnen her zu definieren, sehr wohl aber zu vergleichen.

## 2. Die Krise der Begründung des geistlichen Amtes auch in der SELK

„Das Predigtamt oder Pfarramt ist keine menschliche Ordnung, sondern ein von Gott selbst gestiftetes Amt.“<sup>11</sup> Dieser Satz C.F.W. Walthers – der in der lutherischen Dogmatik des 16. und 17. Jahrhunderts vielfältig bestätigt wird – umschreibt einen breiten Konsens in der lutherisch sehr kontrovers geführten Amtsdebatte, auch noch des 19. Jahrhunderts, der heute aber leider weithin verloren gegangen ist. – Dieser Satz wird bei Walther von dem anderen Satz: „Das heilige Predigtamt oder Pfarramt ist ein von dem Priesteramt, welches alle Gläubigen haben, verschiedenes Amt“ flankiert.<sup>12</sup> Gemeint ist dabei übrigens auch bei Walther das bestehende, *personal gebundene* Predigtamt der Kirche (und keineswegs ein bloßes funktionales Abstraktum) und *begründet* wird die Göttlichkeit dieses „Pfarramtes“, also des gegenwärtigen, aktuellen Amtes der Kirche, aus dem Neuen Testament, d. h. historisch-biblich als „Werk der göttlichen Weisheit und Stiftung Gottes“!<sup>13</sup> Gott habe selbst im Neuen Testament (nach der Weissagung Ps. 68,12) Hirten und Lehrer gegeben, durch den Sohn Gottes selbst das Apostolat gestiftet und das Neue Testament selbst zeige, daß auch bei „mittelbar Berufenen“ Gott selbst der Berufende bleibe (z. B. Apg. 20,28; 1. Kor. 12,28f.; Eph. 4,11) und die Apostel selbst haben sich verbal („Mitätteste“; „Gehilfen“; „Mitstreiter“ usw.) nicht über, sondern *neben* ihre Nachfolger gesetzt. Der göttliche Ursprung, die göttliche Stiftung, stand also *immer*, auch in der innerkirchlichen Auseinandersetzung der lutherischen Kirche des 19. Jahrhunderts, über die mittelbare Berufung durch die Kirche (vocatio mediata), auch im innersten Zirkel des konfessionellen Luthertums,

11 C.F.W. *Walther*, Kirche und Amt, Zwickau 1912, S.193. Ich wähle hier Walther, weil er zum einen über jeden Verdacht des Klerikalismus erhaben ist, zum anderen auch gerade in diesem Buch eine Menge Quellen verarbeitet hat, die sonst nur schwer zugänglich sind. Unbenommen bleibt die Kritik an ihm, der Berufung (mediata) durch die Gemeinde in These VI zu viel Gewicht gegeben und damit die Ordination entleert zu haben. Die Formulierung der These VI spricht dabei für sich: „Das Predigtamt wird von Gott durch die Gemeinde, als Inhaberin aller Kirchengewalt oder der Schlüssel, und durch deren von Gott vorgeschriebenen Beruf übertragen“ (ebd. S.245). Deutlich wird damit auch zunächst die göttliche Berufung („von Gott“) festgehalten. Das ist gut und wegweisend. Aber „das Predigtamt“ selbst wird dann doch durch die Kirche „übertragen“. Sachgemäß wäre es – meiner Meinung nach – gewesen, hier lediglich von der äußeren *Ausübung oder Bestellung* des Predigtamtes durch Übertragung der Kirche zu sprechen oder davon, daß das Predigtamt nicht durch die Kirche „übertragen“, sondern *bestellt* wird. Es wird hier jedenfalls nicht ganz deutlich, ob das Predigtamt nicht erst einmal *allen* gegeben sei (um es dann zu übertragen), oder ob es allen im Sinne der *Bestellung* übergeben sei. Die sogn. „Einigungssätze“, die zur Bildung der SELK nicht unwesentlich beigetragen haben, formulieren: „Das Predigtamt oder Pfarramt [!] ist ein vom Herrn der Kirche gestiftetes Amt, und zwar ein Amt des Dienstes, dessen Aufrichtung der Kirche geboten und an das sie bis an das Ende der Tage gebunden ist“ (These III,B,1).

12 Ebd. S.174.

13 Ebd. S.193.

außer Frage und das nicht nur bei Walther, sondern z. B. auch bei Franz Pieper und anderen. So oder so ähnlich haben Theologen der lutherischen Kirche das kirchliche Amt über vier Jahrhunderte begründet.

Das ist – wie gesagt – heute leider keineswegs mehr Konsens, jedenfalls nicht in dem hier gemeinten, historisch-biblischem Sinne. Eine „göttlichen Stiftung des aktuellen Amtes“, die auf Jesus Christus selbst zurückgehe, wird weitgehend – aus „historischen“ Gründen, dem Lauf der Zeit, der von ihnen gesehenen „Entwicklung“<sup>14</sup> – bestritten, von Exegeten und Dogmatikern gleichermaßen, leider auch in der SELK. Das hat weitreichende Folgen. Es führt im besten Falle zu dogmatischen „Konstruktionen“, nach denen das Amt in irgendeiner „ordentlichen“ Weise schließlich doch von Gott her begründet wird, weil z. B. das Evangelium ja verkündigt werden müsse. Aber das können – leider Gottes – nur vage, nachträgliche, sekundäre Begründungen der Göttlichkeit des Amtes sein, die im Grunde gar nicht das Amt meinen, sondern seine Funktion.<sup>15</sup> Das war und ist aber sogar bei Walther so nicht gemeint gewesen, *so daß sich solche Positionen nicht darauf berufen können, – wie durchaus geschehen – die „Weite“ und „Breite“ des traditionellen Denkens über das Amt bis ins 19. Jahrhundert in der lutherischen Kirche wiederzugeben und darin bekannte Positionen zu wiederholen.* Hierbei geht es nicht nur um die Aufarbeitung von Theologiegeschichte. Es geht eben auch um das letztgültige Zeugnis der Bibel. Man kann sich auch nicht darauf berufen, die Aussagen des Neuen Testaments vollständig und sachgerecht wiederzugeben, wenn man Bezugspunkte zur Stiftung Christi grundsätzlich (hermeneutisch) leugnet. Dort nämlich wird deutlich, daß unser HERR Jesus Christus nicht nur einen allgemeinen Auftrag zur

14 Alles katholische Argumente, nur, daß hier die Historie atheistisch gegen die Kirche, nicht in ihrem Sinne interpretiert wird.

15 Friedrich Beißer, *Der christliche Glaube*, Bd. 4, Neuendettelsau 2008, meint – als aktuelles Beispiel – zum geistlichen Amt, Luther habe dasselbe „primär und eigentlich als einen göttlichen Auftrag“ definiert. „Und Gott will weiter sein Wort verkündigt haben durch die schriftgemäße Predigt und die schriftgemäßen Sakramente. *Dieses göttliche Mandat ist und bleibt der tragende Kern des Amtes. Gott ist nicht nur der Stifter, sondern ist und bleibt auch das Subjekt des Amtes.* In einem zweiten Schritt werden dann (in der Kirche) durch Menschen geeignete Menschen ausgewählt, denen dieses Amt gültig und bleibend anvertraut wird“ (S.189). Hieran ist sicher vieles nur zu unterstreichen. Aber die Tendenz zur Reduzierung eines „Amtes“ auf den Auftrag, der dann nur noch (*jure humano*) auf Menschen (durch Menschen) übertragen wird, ist deutlich. Beißer will zwar das Neue Testament für das Amt fruchtbar machen, kommt aber über „Grundbedingungen des Amtes“ in seiner Analyse nicht hinaus (S.192). Zwar bemüht Beißer sich später, Amtsperson und Aufgabe zu vereinen. „*Das geistliche Amt besteht auf der anderen Seite nicht lediglich in einer Funktion allein*“ (S.194). Aber die personale Bindung des Amtes wird ausdrücklich als *sekundär* bezeichnet und auch so dargestellt. Folge ist, daß nach Beißer nicht nur alle Christen „Priester“ sind, sondern grundsätzlich auch jeder (auch Frauen) zum Amt *berufen* ist (S.200), er dürfe dies nur nicht öffentlich ausüben. Beißer macht es sich auch an diesem Punkt nicht einfach und seine Darstellung zeigt viele gute Ansätze. Der Hauptansatz aber führt letztlich zu keiner Amtslehre, in der die Göttlichkeit und die Evangeliumsgemäßheit über den Auftrag hinaus auf einem wirklichen „Amt“ läge.

Evangeliumsverkündigung gegeben hat, sondern Menschen (Jünger, Apostel) zu diesem Dienst *berufen, ausgerüstet (gesegnet) und gesandt* hat und wir bis heute daran gebunden sind, gleichermaßen zu handeln. Alles das fällt z. B. weg, wenn der göttliche Ursprung des Amtes in Frage gestellt wird. Eine „dogmatische Konstruktion“ zur Begründung des Amtes wird der Komplexität der Thematik nie gerecht werden können, in der es eben um einen *personalen* Dienst geht, zu dem diese Menschen ausgewählt werden. Vor allem aber wird dieser Ansatz dem Grundsatz nicht gerecht, daß im Amt der Kirche letztlich Christus selbst beruft, dazu segnet und sendet: *Christus ordinator!*<sup>16</sup> Der Einwand, man könne die göttliche Stiftung des Amtes auch unabhängig vom Handeln unseres HERRN Jesus Christus begründen, dürfen und können wir dagegen auf keinen Fall gelten lassen. Dann wäre das Amt etwas Widergöttliches, Falsches und als „Mißbrauch“ sofort abzutun. Der allgemeine Auftrag der Evangeliumsverkündigung an alle Christen gilt natürlich weiter und ist in jedem Fall grundlegend. Die Kirche insgesamt, nicht nur der Klerus, ist Hüterin des Wortes und der Sakramente. Sie hat auch – wie gerade Luther immer wieder betont hat – insgesamt und allgemein die Schlüsselgewalt, weshalb das Amt und die Ordination – im Unterschied zur katholischen Lehrbegründung – nicht eine eigene, besondere Fähigkeit und persönliche Qualität vermittelt. *Aber der allgemeine Auftrag hat nun einmal unanfechtbar das besondere Berufen, Segnen und Senden unseres HERRN nicht überflüssig gemacht, ja setzt dieses besondere Handeln voraus.* Es war Gottes Wille und ist in ihm begründet, daß bestimmte Menschen auf besondere Weise diesen Auftrag dann auch an der Gemeinde und in der Gemeinde ausführen sollen. Die Gemeinde hat alle Rechte, aber sie darf und kann sie nicht als solche ausüben! Das ist Gottes Wille in der Setzung und Stiftung des Amtes, nicht nur aus Ordnungsgründen.

An dieser Stelle bieten sich nur zu leichte, eingängige und vernünftige Konfliktlösungen, um nicht zu sagen, „Schlupflöcher“ protestantischer Amtsdeutungen, an. Gerade Luther ist hier z. B. immer wieder so mißverstanden worden, als habe zuerst die Gemeinde, bzw. die Kirche kraft des allgemeinen Priestertums als solche das Amt, welches sie dann (erst) auf einen/einige unter sich übertrage (Delegation). Gefährlich ist hier gar nicht die Aufwertung der Gemeinde, bzw. der Laien. Gefährlicher ist der hier stattfindende „Perspektivwechsel“ von Gott zum Menschen, mit verheerenden Folgen. Es sollte dagegen dabei bleiben: *Beide, Amt und Gemeinde, sind allein von Gott her zu verstehen und erlangen durch Gottes Handeln das Heil, nicht durch Mittlerschaft des Amtes, aber auch nicht durch eine Mittlerschaft der Gemeinde! Hier delegatorisch (von der Gemeinde her) zu denken, verschiebt nicht nur die Theologie des Amtes, sondern auch der Kirche.*<sup>17</sup> Vor allem sollten hier gerade bestimmte Aussa-

16 Vgl. *Heubach*, Die Ordination, a.a.O., S.85ff: Christus ordiniert.

17 An anderer Stelle, nämlich bezüglich des sog. „allgemeinen Priestertums“, ist ein delegatorisches Denken nicht nur möglich, sondern geradezu erforderlich.

gen Luthers nicht weiter zu bestimmten Zwecken mißbraucht werden. Luther hat die *göttliche Stiftung* des Amtes ebenso sehr und vehement betont, wie das Recht, ja die Pflicht der Gemeinde, dieses Amt zu *bestellen und seine Tätigkeit zu beurteilen*. Die *göttliche Stiftung* bleibt immer der entscheidende Akt und Faktor. Die Bestellung des Amtes ist Pflicht *jedes* Christen und insofern er dafür sorgt (z. B. auch durch finanzielle Unterstützung), hat er Teil an dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Johann Gerhard schreibt dazu: „Wir sagen, [...] daß das höchste und oberherrlichste Recht, die Diener der Kirche zu berufen, nicht allein in der unmittelbaren, sondern auch in der mittelbaren Berufung durchaus dem wahrhaftigen Gott zugehöre, welcher ist Vater, Sohn und Heiliger Geist. Denn von diesem Recht hat er sich keineswegs losgesagt, indem er der Kirche befohlen und die Macht gegeben hat, Diener zu berufen, sondern er hat sich dasselbe ganz und gar vorbehalten, obgleich er dasselbe mittelbar ausüben will...“<sup>18</sup>

Nun ist wiederholt auch innerhalb der SELK darauf verwiesen oder dagegen eingewandt worden, daß doch dieses berufende, segnende und sendende Handeln des HERRN (*damals*) einmalig gewesen sei und das kirchliche Amt heute damit nichts oder nur noch sehr wenig zu tun habe.<sup>19</sup> Aber dies ist nicht zu erkennen, wenn man die Aussagen des Neuen Testaments zusammenfaßt: Es gibt genug Aussagen, die das Handeln Christi an den Jüngern oder den Aposteln in der Folgezeit genauso, d. h. in völliger Entsprechung, weiterführen. – Schon Walther (s. o.) weist darauf hin. Die Kirche „bestellt“ zwar das Amt, aber sie tut das im Auftrag und als Werkzeug Gottes, bzw. Christi und in der Kraft des Heiligen Geistes, wie es zum Beispiel dadurch zum Ausdruck kommt, daß in Eph. 4,11 auch die mittelbar Berufenen „vom Heiligen Geist“ eingesetzt sind. Die Gabe der Ordination („Amtsgnade; Amtsgabe“), wurde ja nicht nur den Aposteln, sondern auch ihren Nachfolgern mittgeteilt, wie in den Pastoral-

18 *Gerhard*, Loci. theol. De min. eccl. §85. (Übers.).

19 Wie z. B. bei Volker *Stolle*, Neutestamentliche Aspekte zur Frage der Ordination von Frauen: „Als solcher schon zeigt der Streit um die Frauenordination, daß es im Neuen Testament offenbar keine eindeutige Antwort auf diese Frage gibt, mit der sich jede weitere Diskussion ja erübrigen würde. Die Ordinationsstrukturen, in denen sich unser heutiges kirchliches Leben abspielt, sind in der Geschichte der Kirche gewachsen. Wie es keine neutestamentliche festgelegte Gottesdienstordnung gibt, so gibt es auch keine neutestamentlich festgelegte Gemeinde- und Ämterordnung. Freilich finden sich im Neuen Testament Kriterien, denen solche Ordnungen heute entsprechen sollen...“ (in: Frauen im kirchlichen Amt, Oberurseler Heft 28, S.69). Hier wird auch exegetisch eine extreme Position des „Bruchs“ zwischen einer rein pneumatisch-charismatisch strukturierten „Urgemeinde“ und den Pastoralbriefen, zwischen Freiheit und Ordnung, vertreten, kaschiert durch die Vermischung von Predigtamt und „Ordnungsstrukturen“ oder „Ämterordnung“. Solche Strukturen und Ordnungen werden natürlich nicht neutestamentlich vorgeschrieben, haben sich auch nicht durchgehalten, aber sehr wohl das kirchliche Amt oder Predigtamt. In der Untersuchung Heinz Schüttes wird dies als Extremposition sehr deutlich: Heinz *Schütte*, Amt, Ordination und Sukzession im Verständnis evangelischer und katholischer Exegeten und Dogmatiker der Gegenwart sowie in Dokumenten ökumenischer Gespräche, Düsseldorf 1974; S.17–135.

briefen deutlich wird: „Laß nicht außer Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch Weissagung mit Handauflegung der Ältesten“ (1. Tim. 4,14; vgl. 2. Tim. 1,6). In 2. Kor. 3,6 wird zudem das „Amt“ als ein „Amt des Geistes“ bezeichnet. Gerade der Apostel Paulus muß ja schon als Beispiel dafür gelten, daß Christus selbst ihn, als einer „unzeitigen Geburt“, berufen, ausgerüstet und gesandt hat. Und er selbst nimmt zumindest auch für sich in Anspruch, „Botschafter an Christi Statt“ zu sein (2. Kor. 5,19f) und an Christi Statt zu reden (2. Kor. 13,3), wobei der Plural in 1. Kor. 5,19f durchaus nicht auf seine Mitapostel begrenzt werden muß. Grundsätzlich gilt hier Eph. 4,8ff: „Er (Gott) hat den Menschen Gaben gegeben, Apostel, Hirten, Lehrer, daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werk des Amtes, dadurch der Leib Christi erbaut werde...“ (vgl. auch 1. Kor. 12,27ff). Sehen wir auch auf die Botschaft vieler Gleichnisse Jesu: Gott heißt der „Herr der Ernte“ (Mt. 9,38), *er* verbietet, das Unkraut auszureißen (Mt. 13,27), *er* sendet in den Weinberg (Mt. 20,1), *er* pflanzt den Weinberg, setzt Knechte ein, sendet zu den Weingärtnern usw. (Lk. 13,8), *er* befiehlt, um den Feigenbaum herum zu graben (Joh. 15,1), *er* ist der „Ackermann“, alle anderen nur Mitarbeiter (1. Kor. 3,9). Schließlich dürfen wir nicht vergessen, daß Christus zur „Bitte“ an den Herrn der Ernte ermahnt und dabei die Apostel anspricht (Mt. 9,38). *Sie* sollen durch die Bitte an den Herrn der Ernte, „Arbeiter“ für die Ernte gesandt bekommen!<sup>20</sup>

Der Auftrag an die Apostel ist überdies so umfassend, daß er keine zeitliche Begrenzung kennt. Er ist *eschatologisch* (Rengstorf) ausgerichtet und damit „grenzenlos“ in jeder Beziehung (örtlich, zeitlich, konfessionell, martyrerhaft, sendungsbewußt), gerade auch in seiner Naherwartung. Es geht auch im Amt um das ewige Heil, für Hörer und den Prediger. Dies kommt schon im Missionsbefehl Mt. 28,20 zum Ausdruck: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis

20 Dem entsprechen auch die Aussagen des lutherischen Bekenntnisses: „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt“ (CA V; BSLK 58, 1–2). Auch wenn hier das Predigtamt „abstrakt“ gemeint (nicht konkret im Blick auf die Person, die es ausführen soll; dazu CA XIV; BSLK 69, 1–4) ist, wird es doch gerade damit als ein zwar sehr funktional verstandenes *Amt* definiert, aber eben als *Amt* und nicht nur als eine Funktion. Das ist Konsens im Luthertum bis ins 19. Jahrhundert. Das wird auch aus den Schwabacher Artikeln Luthers deutlich, in denen das „Predigtamt oder mündlich Wort“ (gleichberechtigt) nebeneinander stehen (BSLK 59,3). Auch die Konkordienformel redet in der Verwerfung der irrigen Artikel der Schwenkfeldianer nicht nur vom *Predigen* des Wortes, sondern vom *Amt*, des gepredigten und gehörten Wortes: „Ministerium ecclesiasticum, hoc est, verbum Dei praedicatum et auditum, non sit medium seu instrumentum, quo Deus spiritus sanctus homines doceat...“ (Sol. Decl. XII, BSLK 1097; vgl. Epit. XII 825,22ff). „Kirchendienst“ und das „gepredigte Wort“ sind hier in den deutschen Übersetzungen ein und dasselbe. Besonders klar redet der Tractatus (Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln): „Joh. 20 sendet Christus seine Jünger zugleich zum Predigtamt ohne all Unterschied, daß einer weder mehr noch weniger Gewalt soll haben, denn der andere...“ (BSLK 473, 24–28). „Weil nu Paulus klar zeuget, er habe bei Petro nicht wöllen ansehen, daß er ihm zu predigen erlaube, auch dazumal, da er am letzten sei zu ihm kommen, haben wir ein gewisse Lehre, daß das Predigtamt vom gemeinen Beruf der Apostel herkommt!“ (BSLK 474, 5–11).



an der Welt Ende!“ Dies sagte er den Jüngern, ohne diese Verheißung auf ihre Lebenszeit zu beschränken. Gott selbst ist es, der sein Amt bis an den jüngsten Tag „erhält“.<sup>21</sup> Schon bei Walther lesen wir: „*Das Predigtamt ist kein willkürliches Amt, sondern ein solches Amt, dessen Aufrichtung der Kirche geboten*<sup>22</sup> und an das die Kirche bis an das Ende der Tage ordentlicherweise gebunden ist.“<sup>23</sup> Die heute leider üblich gewordene Abspaltung des Apostolats von der weiteren Entwicklung des Predigtamtes durch die Kirche hindurch, muß daher als fataler Irrtum, wenn nicht als Irrlehre, bezeichnet werden, weil hier eben nicht, wie *Apologie XIII* fordert, der göttliche Befehl, das Predigtamt zu bestellen, befolgt wird, die den Weg zu einer schwärmerischen Abwertung des Predigtamtes ebnet. Es wird das Pfarramt zu einem „willkürlichen“ Amt, dessen Aufrichtung für die Kirche ein „Mittelding“ (Adiaphoron) darstellt, nicht aber Gehorsam gegenüber dem Befehl Christi!

### 3. Das Wesen des Amtes zwischen heiligem Stand, personaler Bindung und funktionaler Ausrichtung

Die Beschreibung des Amtes, seines Wesens, ist aus verschiedenen Gesichtspunkten notwendig. Denn zum einen ergibt sich aus der Begründung des Amtes im Berufen, Segnen und Senden auf der einen Seite eine personale Bindung des Amtes. Zum anderen aber steht das Predigtamt dem allgemeinen Christenstand nicht als eigenständiger, heiliger Stand gegenüber. – Zum einen kann das Amt nicht auf bestimmte Funktionen oder Aufgaben, die jeder erfüllen kann, reduziert werden, auf der anderen Seite ist der Amtsträger und sein Dienst an solche Funktionen gebunden, bzw. das Amt auch funktional zu verstehen. Zum einen beruft, segnet und sendet Jesus Christus fehlsame Men-

21 Das Predigtamt als „Dauerordnung“ (Elert) wird übrigens in der traditionell-lutherischen Dogmatik und Amtslehre auch schon durch die *Sendung der Propheten und Weissagungen auf das Neue Testament* begründet, so z. B. durch Ps. 68,12; Jer. 3,15; Joel 2,23; Jes. 42,1; 61,1; Ps. 45,8. Hierher gehören sicher auch Luthers Worte von der Stiftung des Predigtamtes schon im Paradies. Man sollte solche Begründungen aus historisch-kritischen Erwägungen nicht einfach übergehen. Sie wirken im Neuen Testament nach und machen die Universalität des Handelns Gottes deutlich. Sie bringen auch die Frage des Amtes der Gemeinde in der Auslegung solcher Texte näher.

22 Vom Herrn der Kirche geboten!

23 *Walther*, Kirche und Amt, S.211. – Die Definition „Ordentlicher Weise“ bleibt allerdings bei Walther sehr unbestimmt. Es geht gerade hier darum, diese „Ordnung“ als göttliche Ordnung zu verstehen, auch wenn es in der Bestellung des Amtes auch irdisch ordentlicher Weise zu gehen muß. – Die Besonderheit des Apostolats und seine Vorordnung soll und muß dabei gar nicht bestritten werden. Aber wir können uns bei der göttlichen Begründung des Amtes nicht auf ein Urapostolat beschränken. Die Unterscheidung von mittelbarer und unmittelbarer Berufung (*vocatio mediata/immediata*), die sich so noch nicht bei Luther, erst dann bei Chemnitz findet, trägt natürlich die Gefahr in sich, Gott selbst als Subjekt der mittelbaren Berufung aus den Augen zu verlieren. Das war aber nie gemeint. Das Problem bei Walther liegt in dem Wort „ordentlicherweise“ (dazu später unter Punkt 4).

schen, zum anderen wirkt er durch sie den Glauben, bzw. macht er durch ihren Dienst Menschen selig. Diese *Ambivalenz* des kirchlichen Amtes zwischen personaler Bindung und funktionaler Ausrichtung ist unbedingt festzuhalten, bzw. auszuhalten, auch und gerade von der Gemeinde. Die Auseinandersetzung mit dem römischen Amtsverständnis ist dabei ebenso wichtig wie die Auseinandersetzung mit der – schwärmerischen – Verflüchtigung seiner personalen Bindung im Protestantismus. Man hat diese Ambivalenz auch in der Zuspitzung auf das „Gnadenmittelamt“ (Klieforth) formuliert.

Wir fragen zunächst natürlich: Worin besteht der Unterschied zum römisch-katholischen Verständnis des Amtes?<sup>24</sup> Sicher nicht darin, daß das Amt nach lutherischem Verständnis nicht an besondere, geweihte Personen gebunden sei, sondern darin, daß nach römischer Auffassung dem gewöhnlichen Gemeindeglied die „Befähigung“ (nicht nur die Beauftragung) abgesprochen wird, Gottes Wort zu predigen und die Sakramente zu verwalten. Dem Amtsträger wird in der Ordination sozusagen eine eigene „Befähigung“ oder „geistliche Fähigkeit“ zugesprochen und mitgeteilt, die er als Person dauerhaft besitzt. Es ist dieses Verständnis ein anthropologisch-personal-ontisch-habituell-*Amtsverständnis*, kein ekklesiologisch-funktionales. Es geht dabei zunächst gar nicht um das Amt selbst, sondern die Fähigkeit zum geistlichen Amt. Demgegenüber hat die lutherische Tradition, nicht nur Luther selbst, betont,

- daß eine solche innere Fähigkeit bei allen Christen – kraft des allgemeinen Priestertums – vorhanden sei und man „rein theoretisch“ auch ein voll gültiges Sakrament durch einen Laien empfangen könnte, wie zum Beispiel bei der Nottaufe, aber durchaus auch im Blick auf das Hl. Abendmahl<sup>25</sup>,
- daß Wortverkündigung Sakramentsverwaltung allen Christen befohlen sei und sie darum auch dazu „befähigt“ sein müssen,
- daß ein Unterschied zwischen Stand und Amt zu machen sei. Luther: „Es ist auch zwischen den Bischöfen, Ältesten und Priestern, und den Laien kein Unterschied, gar nichts von andern Christen gesondert, denn daß er ein Amt hat, welches ihm befohlen ist...“<sup>26</sup>

Auf der anderen Seite genügt es nicht, das Amt auf bestimmte Funktionen, die man im Namen einer Allgemeinheit ausführt, zu reduzieren. Auch der Auf-

24 Zum Folgenden vgl. *Heubach*, Ordination, a.a.O., S.79ff.

25 Walther zählt hierzu Zeugnisse auf, insbesondere *Zacharias Grapius*: „Die Laien sind Priester, jedoch nur vermöge einer inneren Fähigkeit zu allen kirchlichen Amtsverrichtungen geschickt und so auch zur Verwaltung des heiligen Abendmahls; damit wir meinen, das werde ein weniger wahres Sakrament sein, was ein Laie, vielleicht durch Not oder durch Irrtum dazu bewegen, gegeben haben mag.“ Bei *Walther*, Kirche und Amt, S.235. – Hier ist freilich zu bedenken, daß *Grapius* nur von einer „inneren Fähigkeit“ spricht und nur die Not, bzw. den Irrtum darin sieht, solche Fähigkeit auch auszuüben.

26 Vgl. W<sup>2</sup> XIX,1340.

trag an alle, die Befähigung aller und das Recht der „ganzen Gemeinde“ zur Wahl in das geistliche Amt, bzw. deren „Zustimmung“ zur Wahl, heben die an das Amt geknüpfte besondere, göttliche Berufung, Segnung und Sendung nicht auf, bzw. können und sollen diese nicht begründen. Die lutherische Tradition (und Walther beruft sich ja gerade auf sie) hat zwar sehr stark die „Not“ betont, aber daraus das Amt nicht abgeleitet, wie es dann leider dann doch bei Walther geschieht. Und niemand kann begründet behaupten, daß das geistliche Amt zwar vom Herrn selbst gestiftet sei „aber allein um der Ordnung willen, beschränkt worden...“<sup>27</sup> Es ist allerdings heute – in der aktuellen Debatte – interessant, daß gerade die, die sonst jede „Ordnungstheologie“ ablehnen, an dieser Stelle das geistliche Amt aus der „Ordnung“ ableiten. – Das geistliche Amt hat seinen Grund aber nicht in kirchlicher Ordnung, sondern in göttlicher Berufung, Segnung und Sendung.

Personale Bindung und funktionale Ausrichtung des Amtes erklären nun auch, worin Unterschiede zwischen dem Wirken des geistlichen Amtes und der Gemeinde bestehen. Es klingt zunächst recht abstrakt. Aber die ins Amt berufene, gesegnete und gesandte Person bestimmt die Funktion. Zugleich wird die Person durch die Funktion im Amt qualifiziert. Der Mißbrauch des Amtes hebt das Amt nicht auf, auch wenn es die Person im Amt disqualifiziert. Die Predigt z. B. ist auch eine Frage der Autorität des Predigers, nicht nur insofern einer im Unterschied zu anderen reden darf, sondern auch darin, *wer wie* reden darf und *wie er gehört wird*. Wenn wir dies berücksichtigen und auch anerkennen, was jedem Gemeindeglied eigentlich selbstverständlich ist, dürfte es z. B. zwischen einer von einer Pastoralreferentin gehaltenen Ansprache und einer Predigt, oder einer Lesepredigt und der Predigt des Pastors schon deshalb einen fundamentalen Unterschied geben. Sündenvergebung (Absolution) ist ebenfalls wesentlich durch das Amt qualifiziert, obwohl doch Vergebung Pflicht und Recht aller Christen ist.

Von hieraus sind einige Einzelfragen anzusprechen. Die eine ist, ob das Amt eine „ontologische“ Dimension habe, d. h., als solches unabhängig von der Person des Amtsträgers bestehe? Die These einer „Ontologie des Amtes“ ist erst vor Kurzem vertreten worden und führte zu scharfer Kritik.<sup>28</sup> Eine Ontologie des Amtes darf natürlich nicht aus einer besonderen durch die Ordination verliehenen Fähigkeit im Sinne eines „Character indilebilis“ abgeleitet werden. Das entspräche nur dem röm.-kath. Verständnis des Amtes. Eine Ontologie des Amtes darf aber auch den personalen Charakter des Amtes nicht verdecken. Es gehört meiner Überzeugung nach zum Amt hinzu, daß es durch bestimmte Personen nicht nur „ausgeführt“, sondern auch repräsentiert wird. Aber es ist eben auch richtig und entspricht dem lutherischen Bekenntnis, daß das „Amt“

27 Vgl. Walther, Kirche und Amt, a.a.O., S.320.

28 Vgl. Cornelia Krauß, Rite Vocatus. Zur aktuellen Amtsdebatte im Luthertum, Dresden 2008.

auch unabhängig von bestimmten Personen besteht und nicht nur in bestimmten Funktionen aufgehen darf. Wenn der Begriff der „Amtsontologie“ dies sicherstellen will, dann halte ich ihn für durchaus angemessen und sinnvoll. Hierfür lassen sich auch bei Luther sehr deutliche Zeugnisse finden, vor allem in seiner Predigt zu Joh. 20,21–23: „Doch bleibt oft das Amt und Wort auch bei den Ungläubigen und Gottlosen, wie unter den Ketzern und im Papsttum geschehen. Ob schon der Papst mit den seinen wider Christus und sein Evangelium streitet und über das Evangelium und Sakrament Glossen macht nach seinem Kopf und Gutdünken, dennoch haben sie das Predigtamt und behalten den Text des Evangeliums, der Taufe, des Abendmahls Christi, welches alles des heiligen Geistes Ordnung und Werk ist. So fern nun das Predigtamt und Wort des Evangeliums und die Sakramente, welche des heiligen Geistes Ordnung ist, ganz und unverrückt da ist, so fern folgt Vergebung der Sünde, Leben und Seligkeit und alles, was Christus durchs Predigtamt und Wort gibt und zu geben verheißt hat, ob schon Ungläubige und Gottlose das Amt und Wort haben und führen. Darum siehe wohl darauf, wie fern der heilige Geist da ist und wie fern der heilige Geist nicht da ist.<sup>29</sup> Wenn des heiligen Geistes Ordnung gehalten wird, so ist der heilige Geist da. Wenn man aber des heiligen Geistes Ordnung nicht bleiben läßt, so ist der heilige Geist nicht da. Wenn das Evangelium gepredigt und die Sakramente gereicht werden, wie es der heilige Geist geordnet und gestiftet hat, so ist der heilige Geist da, wenn schon der, so da predigt und tauft, für sich selbst ungläubig und gottlos ist, ja wenn schon ein Esel predigt, wie mit Bileams Esel geschehen ist, Num. 23,<sup>30</sup> 2. Petr. 2.<sup>31</sup> Bileam selbst war ein gottloser und predigte steif Gottes Wort. Der Evangelist Johannes sagt zu Kaiphas, daß er geweissagt habe nicht von sich selbst, sondern dieweil er desselben Jahres Hoherpriester war, Joh. 11.<sup>32</sup> Und die Schrift sagt von Saul, der Geist Gottes sei über ihn geraten und er habe unter den Propheten geweissagt, also daß sich das Volk darüber verwundert habe und gesagt: Ist Saul auch unter den Propheten? 1. Samuel 10.<sup>33</sup> Nun muß man nicht so sehr acht haben auf die Person als auf das Amt. Denn das Amt bleibt, ob schon etliche Personen Gottlose seien und des Amtes mißbrauchen. Dir gebührt [es], nicht auf die Person, sondern auf das Amt und Wort zu sehen. So weit nun die Person mit dem Wort handelt und des heiligen Geistes Ordnung führt, so weit ist der heilige Geist, Vergebung der Sünde und alles gut. Sofern aber die Person mit dir han-

29 „Wiefern“. Heute würde man sagen, „In wiefern“. Aber Luther ist auch hier Meister der deutschen Sprache. Es geht ja auch mit dem heutigen Sprachgebrauch um eine räumliche Trennung.

30 4. Mose 22,28.

31 2. Petr. 2,16.

32 Joh. 11,51.

33 1. Sam. 10,12.

delt ohne Wort und des heiligen Geistes Ordnung zerstört, so ist der Teufel da und alles übel.<sup>34</sup> Gott hat sein Amt, Wort und Ordnung nicht gegründet auf unsere Person, Gerechtigkeit und Würdigkeit, sondern auf sich selbst. Wenn es auf unserer Person und Gerechtigkeit gegründet wäre, so würden wir nimmer gewahr der Gaben Gottes, könnten auch nicht gewiß sein der Vergebung der Sünde und unserer Seligkeit. *So mache nun diesen Unterschied und sprich:* Den heiligen Geist mag ein Mensch [in] zweierlei Weise haben, einmal für sich selbst und für seine Person, daß der heilige Geist dieselbe durchs Wort erleuchte, heilige, gerecht und selig mache, obschon die Person nicht im Amt ist noch mit dem Wort zu regieren hat. Das ist die beste und seligste Weise, den Geist zu haben. *Zum anderen mal kann der Mensch den heiligen Geist haben nicht für sich selbst, noch für seine Person, sondern für das Amt, gleichwie böse Pfarrherrn, Rottengeister und Ketzer den heiligen Geist haben mögen nicht für sich selbst, daß sie [dadurch] selig würden, sondern für ihr Amt, das sie führen. Denn das Amt ist nicht der Menschen, sondern Christi, welcher den Menschen das Amt auferlegt und befiehlt, anderen damit zu dienen.* Das ist eine gefährliche Weise, den heiligen Geist zu haben, laut dem Spruch Matth. 7<sup>35</sup> ‚Es werden viele zu mir sagen an jenem Tage: HERR, Herr, haben wir nicht in deinem Namen geweissagt? Haben wir nicht in deinem Namen Teufel ausgetrieben? Haben wir nicht in deinem Namen viel Taten getan? Dann werde ich [Christus] ihnen bekennen: Ich habe euch noch nie erkannt. Weicht alle von mir, ihr Übeltäter‘. *Das ist auch die Ursache, daß er den heiligen Geist hier [Joh. 20,21–23] deutet nicht auf die Person der Apostel (wiewohl sie auch für ihre Person des heiligen Geistes voll würden, sonderlich am Pfingsttage), sondern auf ihr Amt. So spricht er nicht: Nehmt hin den heiligen Geist, so werdet ihr gerecht, heilig und fromm sein, sondern spricht: Nehmt hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünde erlaßt, dem sind sie erlassen usw. Solches tut er darum, auf daß man die Gewalt die Sünde zu erlassen und zu behalten und das Predigtamt für des heiligen Geistes Amt erkenne und ehre.* Anderswo macht er sie des heiligen Geistes gewiß für ihre Person, als da er sie tröstet wider das zukünftige Ärgernis seines Leidens und Sterbens, Johan. 14.<sup>36</sup> und spricht: ‚Ich will den Vater bitten und er soll euch einen anderen Tröster geben, daß er bei euch bleibe ewiglich, den Geist der Wahrheit, welchen die Welt nicht kann empfangen, denn sie sieht ihn nicht und kennt ihn nicht. Ihr aber kennt ihn. Denn er bleibt bei euch und wird in euch sein.‘ Hier aber macht er sie des heiligen Geistes gewiß für ihr Amt.<sup>37</sup> Solchen Unterschied sollen wir wohl merken, auf daß wir das Amt nicht verachten um der Person willen, noch [durch] die Person

34 Diese Worte beziehen sich – wohl gesagt – auf die Person, nicht das Amt!

35 Mt. 7,22f.

36 Joh. 14,16f.

37 Luther führt hier Joh. 14,16f in zweifacher Weise ein, zunächst „für die Person“. Durch die Gabe an die Person wird aber auch das Amt „gewiß“. Hier überschneiden sich also zwei Argu-

uns verführen lassen mit dem Deckel und Namen des Amtes<sup>38</sup>, sondern wissen, [in]wiefern wir sollen gehorsam sein und [in]wiefern wir nicht sollen gehorsam sein. Das Amt soll man fürchten und ehren und der Person gehorsam sein in allem, was sie nach dem Amt tut. Denn hier heißt es: ‚Wer [euch] verachtet, der verachtet nicht Menschen, sondern Gott, der seinen heiligen Geist gegeben hat in euch‘, 1. Thessal. 4<sup>39</sup> Und ‚Du hast nicht Menschen, sondern den heiligen Geist belogen‘, Act. 5<sup>40</sup> Wenn aber die Person etwas tut nicht nach dem Amt, sondern wider das Amt, so soll man nicht gehorsam sein. Denn das tut nicht der Heilige Geist.“<sup>41</sup>

Eine andere Frage unserer Zeit ist die, ob ein Pfarrer auch „in Badehose“ ein Pfarrer sei? – Diese Frage ist etwa gleichbedeutend mit der, ob ein Pastor auch im Ruhestand noch Pastor sei? Dabei geht es natürlich um die personale Bindung des Amtes, die eben nicht nur von einer beamtenrechtlichen „Dienstzeit“ oder der gerade ausgeübten, bzw. nicht ausgeübten Funktion abhängig gemacht werden kann. So bleibt die berufene, gesegnete und gesandte Person über die Zeit ihres Dienstes dem Amt verbunden. Dies bestätigen nicht nur die kirchlichen Ordnungen der SELK in vielerlei Weise, sondern dies bestätigt auch das Zeugnis der Hl. Schrift. In der Pfarrerdienstordnung (PDO) der SELK z. B. steht vieles, was über die reine Funktion der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hinausgeht. Der Pfarrer soll u. a. durch seinen „Lebenswandel ein Vorbild der Gemeinde“ sein (PDO §2,3). Er soll ein „Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt geziemt“ (§5,1d). Sein Privatleben ist eingeschränkt, etwa durch die Anwesenheitspflicht (ebd. §15). Sein Ehe- und Familienleben ist ebenfalls keine reine Privatangelegenheit. Selbst das Eingehen einer Ehe setzt ein Gespräch mit dem Superintendenten voraus. Eine Scheidung tangiert das Amt unmittelbar (§24 – 25). Auch die Frage nach „Nebentätigkeiten“ und politischer Tätigkeit ist nicht vom Amt des Pfarrers zu trennen (§26 – 27). Und eben auch im Ruhestand heißt es: „Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter *Aufrechterhaltung eines Dienstverhältnisses* der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im Übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der Lehraufsicht und der Amtszucht“ (§45). Es ist sogar eine „Aufhebung des Ruhestandes“ möglich, dem der Pfarrer verpflichtet ist Folge zu leisten (§46). Alle diese Bestimmungen machen auch kirchenrechtlich deutlich, daß das Amt nicht einfach „abgelegt“

mentationsstränge, was verdeutlicht, daß die Amtsgabe nach Luther zwar Amt und Person zu unterscheiden sind, nicht aber im Blick auf den heiligen Geist zu trennen. Das wird auch durch den folgenden Absatz bestätigt.

38 Luther denkt hier auch an den „Amtsmissbrauch“ und macht deutlich, daß seine Unterscheidung nicht dazu führen darf, den Amtsbegriff zu verselbständigen.

39 1. Thess. 4,8.

40 Apg. 5,3f.

41 WA Schriften III,28, S.467ff (sprachlich angepaßt).

werden kann. Wichtiger sind natürlich apostolische Weisungen, die eben das ganze Leben eines Menschen umfassen. In ganz besonderer Weise ist hier zum Beispiel auf 1. Tim. 3,1ff zu verweisen: „Wenn jemand ein Bischofsamt begehrt, der begehrt ein köstlich Werk. Darum soll ein Bischof unsträflich sein, *eines Weibes Mann*, nüchtern, mäßig, sittlich, gastfrei, geschickt zur Lehre, nicht dem Wein ergeben, nicht händelsüchtig, sondern gelinde, nicht zänkisch, nicht geldgierig, der seinem eignen Haus wohl vorstehe, der seine Kinder im Gehorsam halte mit aller Ehrbarkeit...“<sup>42</sup>

In diesem Zusammenhang erfährt schließlich die Frage nach der Bindung des Amtes an ein – nämlich das *männliche* – Geschlecht eine besondere Bedeutung. Natürlich stellt diese Bindung für ein rein funktional-delegatorisches Verständnis des Amtes (abgeleitet aus dem Priestertum aller Gläubigen) kein Problem dar. Darum haben die Befürworter der Frauenordination auch ein besonderes Interesse, das Amt in dieser Weise zu begründen. Biblisch müssen wir uns nur immer wieder die Tatsachen vor Augen zu halten, die das geistliche Amt betreffen und damit grundlegend für die Beantwortung der Frage sind: Gott wollte seine Botschaft, sein Wort, durch Menschen leiblich ausbreiten, verkündigen, und auch in den Sakramenten verwalten und hat dazu ausschließlich Männer berufen. – Daß dies so ist, ist nicht selbstverständlich, sondern gehört zur *offenbarten Religion*, die sich zur „Fleischwerdung“ Gottes bekennt. Dieses theologische Urteil wird durch geschichtliche Fakten gestützt. Gott hat durch seinen Sohn Personen berufen, beauftragt, eingesetzt und mit dem Heiligen Geist begnadet und damit ein persönliches, leibhaftiges Zeugnis gewollt (Joh. 15,16; Mt. 10,1.8; 16,17; 18,18; Joh. 20,23). Die Illusion einer Abstraktion der Frage nach dem geistlichen Amt vom Geschlecht des Amtsträgers wird besonders deutlich, wenn man sich die Argumente für die Frauenordination und vor allem Äußerungen aus den ev. Landeskirchen zur Wirklichkeit der Frauen in diesem „Männerberuf“ betrachtet. Hier wird nach der „Glaubwürdigkeit“ des Pfarrers, bzw. der Pfarrerin gefragt, d. h. nach der „Person“<sup>43</sup>. Gerade die Pfarrerrinnen sind nicht (mehr) bereit, eine Pfarrfamilie als „Amtssubjekt“ in die Gemeinde einzubringen.<sup>44</sup> Welche Konsequenzen eine Pfarrerin für das Bild der Pfarrfamilie und des ev. Pfarrhauses hat, ist leicht nachzuvollziehen, ebenso die Forderung in der EKD, daß Frauen um der Gerechtigkeit willen „vorübergehend“ in der Ämterbesetzung begünstigt werden sollen.<sup>45</sup> Das Thema Pfarrer und Sexualität wird zudem im Bereich der praktischen Theologie so lebhaft diskutiert, daß von einer Abstraktion von Amt und Geschlecht bei weitem nicht die Rede sein

42 Vgl. auch Eph. 4,11ff; Tit. 1,5 – 9; Mt. 18,7ff.

43 Vgl. EKD-Papier: Der Beruf des Pfarrers/der Pfarrerin heute, 1989, 6ff.

44 Ebd. S.10.

45 Vgl. Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche (EKD-Synode), Gütersloh 1990, S.22.

kann,<sup>46</sup> wobei hier alle Kunst aufgeboten wird, angeblich veraltete Rollenbilder zu diskreditieren. – Gerade mit dieser Diskussion und durch diese Diskussion wird deutlich, daß auch rein praktisch das Thema Amt und Geschlecht nicht aus der Pastoraltheologie wegzudenken ist. Und ganz besonders gelten hier die unverdächtigen Sätze: „Auch wenn die Geschlechter heute Tätigkeiten übernehmen, die bisher dem jeweils anderen Geschlecht vorbehalten waren, löst sich nicht der Unterschied zwischen Mutter und Vater auf. Die menschliche Natur sperrt sich hier gegen alle Moden. Deshalb verschwindet nicht die Rolle des Vaters, sondern es verändert sich das Verhalten, mit dem der Vater seine Rolle wahrnimmt. Es ist wichtig, diesen Unterschied zwischen Rolle und Verhalten nicht aus den Augen zu verlieren.“<sup>47</sup> Auch wenn man sich gegen die Erkenntnis wehren mag, so zeigt sich auch heute, daß ein Pfarrerbild nicht von Geschlecht, Alter und ähnlichen personbezogenen Faktoren getrennt werden kann.<sup>48</sup> Besonders deutlich wird der Zusammenhang von geistlichem Amt und Geschlecht im Blick auf ein (modernes) Berufsbild „Pfarrerin“. Daß die Ordination von Frauen hier Fragen aufgeworfen hat, wird dabei vorausgesetzt, ebenso wie die – oben widerlegte – These, daß das Ministerium sich „reformatorisch“ „nicht die Person, sondern sich an den Amtsfunktionen des Predigtamtes“ orientiere.<sup>49</sup> Zugleich bleibe aber hier die Pfarrerin eine Frau in einem „Männerberuf“.<sup>50</sup> So wird – sicher zu Recht – angemahnt, die Rolle der Pfarrerin selbst zu thematisieren, bzw., ernster zu nehmen. Nicht die Gleichstellung mit dem Mann, sondern eine *Unterscheidung* im Pastorenbild sei dabei anzudenken.<sup>51</sup> Dabei findet merkwürdigerweise lange nach Einführung der Frauenordination noch einmal eine Auseinandersetzung mit anderen Positionen statt (Luther; P. Brunner; K. Barth), die doch schon längst ad acta liegen sollte.<sup>52</sup> Wo liegen die „spezifisch fraulichen Fähigkeiten“, von denen schon in der VELKD im Blick auf Vikarinnen gesprochen wurde?<sup>53</sup> – Frauen seien „einfühlsamer“ und „emotionaler“ heißt es nun.<sup>54</sup> Deutlich wird hier das Problem gesehen, daß

46 Vgl. Manfred *Josuttis*, *Der Pfarrer ist anders*, München 3. Aufl, 1987, S.170ff.

47 *Jörg Bopp* (Soziologe und Psychologe), *Die Abschaffung der Vaterrolle*, in: *Neue Väterlichkeit*, Gütersloh 1986, S.58f.

48 *Christian Grethlein*, *Pfarrer(in) als christlicher Beruf*, in: *ZThK* 98. Jg. 2001, S.388f.

49 *Monika Schwinge*, *Berufsbild Pfarrerin*, in: *ZThK* 98.Jg. 2001, S.502.

50 Ebd. S.505.

51 Ebd. S.505.

52 Ebd. S.502ff.

53 Ebd. S.504.

54 Ebd. S.508. Solche Argumente durften gegen die Frauenordination niemals öffentlich geäußert werden. Nun sind sie wohl salonfähig geworden. Die emotionale Seite von Frauen ist zweifellos ihre große Stärke. Aber ist sie „nun“, nach einem von Emotionen zwar überladenen Kampf, der zugleich jede Emotion bestritt, angemessen?



damit nun nicht das Amt die Person, sondern die Person das Amt „trage“.<sup>55</sup> Die Pfarrerin wolle weniger „führen“, als eine Art „Hebammenkunst“ (Josuttis) erfüllen.<sup>56</sup> Symbole und Rituale erweisen sich hier als störend oder, gerade wenn sie „Priesterliches“ (auch in der liturgischen Kleidung) zum Ausdruck bringen, als gefährlich, ebenso wie ein „männliches“ Management-Denken. Frauen (wie Männer) sollen auf ihre Weise ihre „geschlechtliche Persönlichkeitsstruktur“ und damit die Liebe Gottes den Menschen nahebringen.<sup>57</sup> Ihren Dienst in der Kirche sollen sie tun „mit ihren spezifischen Fähigkeiten und Erfahrungen und dazu gehört nicht zuletzt auch: als Mann und als Frau.“<sup>58</sup> – Über solche Überlegungen mag man nun denken, wie man will. Deutlich wird aber, daß das geistliche Amt niemals ohne das Geschlecht des Amtsträgers, und hier eben der Amtsträgerin, verstanden und gesehen werden kann.

#### 4. Die Frage der „Übertragung“ des Amtes (rite vocatus)

Nun ist doch noch einmal genauer auf die „Übertragung“ des Amtes einzugehen. Man hat schon an dieser Begrifflichkeit scharfe Kritik geübt. Er reduziere die Berufung z. B. auf einen kirchenrechtlichen Akt der Gemeinde.<sup>59</sup> Martin Chemnitz hat maßgeblich die Unterscheidung von *unmittelbarer und mittelbarer* Berufung (*vocatio mediata; immediata*) geprägt. Dies hat, wie oben angedeutet (Anm. 20) nicht unwesentlich – wenn auch eigentlich erst im 19. Jahrhundert – dazu geführt, daß *entgegen* Chemnitz und späteren Dogmatikern die mittelbare Vokation vom Handeln Gottes immer mehr losgelöst wurde. Aber das disqualifiziert diese Unterscheidung nicht, macht sie nicht unnötig oder falsch. – Eine andere Unterscheidung ist in diesem Zusammenhang ebenso wichtig, die nämlich der Berufung („rite vocatus“ nach CA XIV) im allgemeinen, weiteren Sinne und die im engeren Sinne, und zwar nicht um der Unterscheidung selbst willen, sondern darum, weil beide Begriffe der Vokation nichts mit dem zu tun haben, was wir heute „Berufung“ nennen. Die Kirchenordnungen (= KOO) der lutherischen Kirche gehen aus von der sachgemäßen Vokation im weiteren Sinne (*late dicta*), die a) die Vokation im engeren Sinne (*stricte dicta*), b) das Examen, c) die Ordination und schließlich auch d) die Introduction oder Installation umfaßt und einschließt. Es geht dabei letztlich um die Frage, was „rite vocatus“<sup>60</sup> (*late dicta*) im Sinne von CA XIV bedeutet. Hierbei gilt für eine gültige und

55 Ebd. S.510.

56 Ebd. S.511.

57 Ebd. S.513.

58 Ebd. S.514.

59 Vgl. *Heubach*, Ordination, a.a.O., S.96ff. Auch der Begriff „Amtsträger“ wird hier sehr kritisch gesehen. Ich sehe darin leider eine Überspitzung der christologischen Begründung des Amtes.

60 Nicht nur nach römischem Recht!

damit anerkannte *Berufung oder Vokation* (im engeren Sinne; *stricte dicta*) nach altkirchlicher Sitte die bischöfliche Jurisdiktion. Der Bischof setzte der Gemeinde den Pfarrer, nur in der Not kann eine Gemeinde dies selbst tun, auch wenn dieses „kirchenregimentliche Recht“ aus der Not im Zuge der Reformation an Landesfürsten und Patronate überging.<sup>61</sup> Dieser Grundsatz gilt immer noch, auch in der SELK, weil eine „Berufung“ hier trotz sog. „Berufungsrecht“ der Gemeinde, sachlich überhaupt nichts mit dieser Berufung im Sinne lutherischer Tradition zu tun hat. Es ist allerdings verhängnisvoll, daß der *Begriff* „Berufung“ hier mit dem gemeindlichen „Berufungsrecht“ zusammengefallen ist.<sup>62</sup> Aber auch in der SELK geschieht in gut lutherischer Tradition die eigentliche „Berufung“ zunächst unabhängig von dem Votum der Gemeinde dadurch, daß durch das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung die Erlaubnis zur Ordination erteilt wird.<sup>63</sup> Die Gemeinden haben erst später

- 61 Ob in dem „*Rite vocatus*“ von CA XIV auch zum Ausdruck komme, daß unbedingt ein Bischof auch die Ordination durchführen müsse, wie z.B. Friedrich Wilhelm Hopf vertreten hat (vgl. Brief an einen jungen Freund 1980, in: *LuthBeitr.* 3,2010/15 Jg. S. 191), scheint mir die Aussage von CA XIV zu verengen. Wahr ist, daß zum „rite“ damals auch ein Bischof gehörte und Luther selbst sich um das Bischofsamt sehr bemühte, eben um das „rite“ zu wahren oder wieder herzustellen. In jedem Fall muß eine ordentliche Berufung, wie oben gesagt, unter „bischöflicher Jurisdiktion“ stehen. So ist es in der SELK durchaus üblich, daß Ordinationen „delegiert“ werden, insbesondere auf Pröpste und Superintendenten, und diese ja auch bischöfliche Funktionen wahrnehmen.
- 62 Dies ist schon in den oben genannten „Einigungssätzen“ leider nicht ganz deutlich, wird hier doch wohl ganz bewußt nicht von der Kirche, sondern von der „christlichen Gemeinde“ gesprochen, die „beruft“: „*Obwohl die Gewalt, Sünden zu vergeben oder zu behalten, Gesetz und Evangelium zu predigen, ursprünglich und unmittelbar vom Herrn der Kirche allen Christen gegeben ist, beruft die christliche Gemeinde, um diese Gewalt ordentlicher Weise öffentlich auszuführen, eine dazu geeignete Person*“ (These III B,2). Die Formulierungen sind hier nicht ganz stimmig, wenn z. B. vom „Predigtrecht“ aller die Rede ist. – Natürlich ist am alten Grundsatz der lutherischen Kirche festzuhalten, daß das „geistliche Amt“ nicht allein über die Introdaktion eines Pfarrers entscheiden könne, bzw. das öffentliche Predigtamt nicht allein sich aus sich selbst fortpflanze. Die Kirche muß immer (auch schon in der praktischen Ausbildung) den Konsens der Gemeinde suchen. Die Gemeinde muß, wie es immer wieder auch heißt „einstimmen“, wie gerade bei Walther betont wird (*Walther*, Kirche und Amt, a.a.O., S.265; 279;). Sie hat ihre „Stimme abzugeben“ (ebd. S.269) oder ihre „Zustimmung“ zu erteilen (ebd. S.282). Es bedarf bei der „Berufung“ des „Zeugnisses des Volkes“ (ebd. S.288). Quenstedt redet an einer Stelle davon, daß die Schäflein der Kirche zwar „hören“ sollen, aber doch „vernunftbegabte Schäflein“ sind (ebd. S.278). Ganz ähnlich schon Joh. *Gerhard*: „Wir machen aus den Schafen keine Hirten, sondern heißen sie Schafe sein und bleiben; inzwischen wollen wir nicht, daß sie unvernünftige Schafe seien, welche nicht zwischen Hirten und Wölfen unterscheiden können noch sollen“ (ebd. S. 412 aus *Loc. Theol. de min. eccl.* §88). Bedenklich stimmt hier freilich schon im 17. und 18. Jahrhundert, daß man den Gemeinden dieses Recht zwar nicht absprach, aber es der Vormundschaft der Fürsten übertrug (ebd. S.281). Bedenklich stimmen auch Vergleiche aus jener Zeit der Kirche/Gemeinde mit einer „Republik“ oder mit einer „freien Reichsstadt“ (ebd. S.280; 332).
- 63 Eigentlich heißt es in der PDO zu §10 auch nur „Berufung in eine Gemeinde“. Hieraus könnte man verschiedene Ansätze ableiten. Allerdings §10,2: „Das Berufungsrecht liegt beim Pfarrbezirk.“

das Recht einer sog. „Berufung“, allerdings nicht darüber zu entscheiden, ob jemand in den kirchlichen Dienst berufen wird, sondern nur, *wer* diesen Dienst für *sie* antreten soll. Und selbst diese Zustimmung (!) bei der Besetzung einer Pfarrstelle bedarf des Einverständnisses der Kirchenleitung, auch wenn die Gemeinde „Berufungsrechte“ hat (PDO §10,2). Es bleibt also die Berufung Sache „*bischöflicher* Jurisdiktion“.

Ein weiterer und wesentlicher Punkt der Vokation im Sinne von CA XIV, nicht zu trennen von der Ordination und ihrer Anerkennung, ist das Examen. Dieses Examen war in nachreformatorischer Zeit Aufgabe der Superintendenten, etlicher Pastoren und später auch theologischer Professoren, also Aufgabe des kirchlichen Lehrstandes, heute in der SELK der sog. „Prüfungskommission“. Hierbei wurde nach den KOO nicht nur sittliche Makellosigkeit, theologische Kenntnisse, Lehrgabe und praktische Fähigkeiten geprüft, sondern vor allem, ob der Kandidat der „reinen Lehre“ aufrichtig und von ganzem Herzen zugetan sei. Es ging wesentlich um die Erforschung des Bekenntnisstandes. – Dies ist heute nachweislich auf landeskirchlicher Ebene weitgehend in theologischen Examina in keiner Weise mehr Kern der Sache, selbst in den lutherischen Landeskirchen (VELKD) nicht. Und daher ist unbedingt vor einer Entscheidung der Anerkennung einer landeskirchlichen Ordination genau zu prüfen, ob dieser ein angemessenes Examen vorausgegangen ist. Es genügt hier insbesondere keineswegs, auf gute Zeugnisse, Wissen und Fähigkeiten zu verweisen. Denn das Examen „*pro ministerio*“ ist davon keineswegs abgedeckt. Von hieraus ergeben sich verschiedene Fragen, besonders die, ob ein kurzes Kolloquium, wie es in solchen Fällen in der SELK üblich ist, ein ausführliches Examen ersetzen kann. Mit dem Examen eng verbunden war immer die *Bekenntnisverpflichtung* oder die „Lehrverpflichtung“, die der Ordinand in der SELK vor der Ordination schriftlich abgibt. Sie hat nach den alten KOO den Sinn eines „umgekehrten Examens“, d.h., die Verpflichtung weiter zu studieren, die Gaben des Amtes fruchtbar zu verwenden, vor allem aber beständig zu bleiben in Lehre und Leben, wobei in der SELK letzterer Gesichtspunkt nur noch im Ordinationsgelübde (als Teil der Ordinationshandlung) wiederkehrt. Dabei ist nicht unwichtig, a) daß alle rezipierten Bekenntnisschriften aufgezählt werden, nicht nur einzelne oder gar keine, und daß b) die Zusage an die Bekenntnisse nicht nur „*quatenus*“, sondern „*quia*“ abgegeben wird, „*weil*“ sie mit der Hl. Schrift übereinstimmen. Daß diese Verpflichtung heute meist erst unmittelbar vor der Ordination unterschrieben wird und damit auch zeitlich (nicht nur durch die Ordinationsverpflichtung) mit der Ordination zusammenfällt, ist dabei zu beklagen, aber für unsere Fragestellung unerheblich. Es war diese Verpflichtung ursprünglich ein selbständiger, abschließender Akt des Examens.

Kommen wir zur *Ordinationshandlung* selbst, ist auch diese in der Anerkennung einer solchen Ordination auch im Sinne von CA XIV nicht einfach

auf die „Auflegung der Hände“ einzuengen. Es muß um die „ganze Ordination“ gehen, wie vom lutherischen Standpunkt her immer wieder betont wurde (Kliefoth; Heubach<sup>64</sup>). Dieser Grundsatz muß auch über die Anerkennung einer landeskirchlichen Ordination entscheiden. Eine Reduzierung der Ordination auf die Handauflegung entspricht nur dem römischen Standpunkt oder aber denen, die hier plötzlich aus dem Kontext gerissen alles anerkennen wollen, was einmal durch Handauflegung vollzogen worden ist, weil sie diesen Vorgang entweder pseudomagische Kräfte oder – was noch schlimmer und naheliegender wäre – nur kirchenrechtliche Bedeutung, beimessen. Gehen wir davon aus, daß die *Ordination* eigentlich die Aussonderung und Weihe einer bestimmten Person unter (durch) Gottes Wort und Gebet zum Gnadenmittelamt meint, die als „Personenweihe“ die Verpflichtung des Betreffenden einschließt<sup>65</sup>, so ist zu fragen, ob ein landeskirchlich Ordinierter solche Worte nicht nur als Informationen über Ämter aus früherer Zeit gehört, sie sozusagen nur zur Belehrung oder Erbauung und auch solche Gebete nur erbaulich, nicht effektiv verstanden hat. Nach lutherischer Tradition wird bei der Ordination „Gottes Wort auf den Ordinanden gelegt“, er wird durch Gottes Wort „ordiniert“, durch Gottes Wort geheiligt, geweiht und ausgesondert und durch das Gebet gesegnet und ausgerüstet. Es ist weiter evident, daß bei dieser Bedeutung der Worte Gottes für die Ordination eine solche nicht möglich ist, in der gerade dieser Ordnung Gottes, z. B. durch die Ordination von Frauen, oder gar durch die Behauptung, dieses Amt sei nicht von Gott, sondern nur eine Frage kirchlicher Ordnung, sichtbar und ganz bewußt widersprochen wird. Erst recht das Verständnis der *Handauflegung* differiert zwischen den „protestantischen“ Kirchen. Hierbei sich darauf zu berufen, daß diese doch auch in den Landeskirchen (noch) üblich und bei der Ordination gebräuchlich sei, verkennt, daß es sich hierbei nach lutherischem Verständnis trotz, ja gerade wegen der Effektivität dieser Segenshandlung, nicht um ein Werk „ex opere operato“ handeln kann, sondern nicht nur, sondern verstärkt um einen Akt der Zusage und Fürsprache durch (mit) Gottes Wort und unter Gebet mit Annahme dieser Kräfte und Wirklichkeiten. Ein magisches Verständnis der Handauflegung verbietet sich daraus ebenso wie der Glaube daran, daß diese Handlung „aus sich selbst heraus“ wirksam sei. – Für die Frage der Anerkennung bedeutet dies, nicht nur danach zu fragen, wie dies die betreffende Landeskirche verstanden, sondern vor allem, wie der Ordinand selbst seine Ordination verstanden hat. Es geht also niemals um den bloßen Vollzug! Es mag sein, daß sie „rite“ vollzogen wurde, aber bei dem Ordinanden das Verständnis dafür fehlte, wie es auch innerhalb der evangelischen Landeskirchen gerade durch die jüngsten Äußerungen der EKD zum Amt nicht mehr vorausgesetzt werden darf.

64 Heubach spricht von der Einheit von *vocatio*, *benedictio* und *missio*.

65 Andere Definitionen der Ordination scheinen mir entweder zu formal oder zu speziell.

Die Frage, wer solche Ordination durchführt, d. h. die Frage nach dem *Ordinator*<sup>66</sup>, hat nicht nur die lutherischen KOO schon deshalb immer bewegt, weil das römische Verständnis der Ordination in Sukzession allein die Bischofsweihe vorsieht.<sup>67</sup> Dabei ist vorauszusetzen, daß auch nach lutherischem Verständnis eine Ordination nur durch das kirchliche Amt selbst durchgeführt werden darf. Unverdächtig, da es damals außer Frage stand, ob auch Frauen ordinieren, möge hier Kliefoth zitiert werden: „In der lutherischen Kirche aber erfolgt die Ordination vielmehr durch das Handeln des Wortes Gottes über der Person, und *wo nur ein Diener des Wortes, ein ordentlicher Pastor* vorhanden ist, kann die Ordination mit Handauflegung geschehen. Auf dem Gebiete der lutherischen Kirche kann daher der Fall, daß die Handauflegung nicht zu haben ist, nur in dem Falle vorkommen, daß überhaupt, weil kein Pastor zu haben ist, gar keine Ordination zu erlangen ist, von welchem Falle wir gleich unten handeln werden. Gesetzt indessen, es träte in irgend einer nicht sehr erdenklichen Weise der Notfall ein, daß wohl im Uebrigen die Ordination des Wortes Gottes und Gebetes über dem Ordinanden, aber keine Handauflegung zu erlangen wäre, so würden wir allerdings sagen müssen, daß dann die Ordination richtig und gültig auch ohne Handauflegung um so mehr geschehen könne, als das Wirkende in der Ordination nicht sowohl in der Handauflegung, als im Worte Gottes und Gebet zu suchen ist.“<sup>68</sup> Das bedeutet nun nicht, daß der Ordinator einfach jeder Christ sein könnte, sondern daß die Handauflegung Aufgabe und Zeichen des bischöflichen Amtes bleiben muß und Gottes Wort und Gebet daran gebunden sind. – Eine Frau aber *kann nicht* in dieser Sukzession stehen, auch wenn sie innerhalb der ev. Landeskirchen den Rang einer „Bischöfin“ bekleidet. – Die noch weit schwierigere Frage aber ist, ob auch Bischöfe im Raum der Landeskirchen noch in der genannten „Auftragssukzession“ stehen, d. h. darin übereinstimmen, daß dieser Ordinand durch die Ordination ein Amt im apostolischen und katholischen Sinne weiterführen soll. Es kann vom lutherischen Standpunkt nicht genügen, daß jemand einfach den „Titel“ eines Bischofs führt (denn es könnte ja auch jeder Pastor tun, s. o.), ohne daß der grundlegende Auftrag im Sinne des Evangeliums verstanden wird. Wir befinden uns hier in vielerlei Weise schon in der Situation Luthers, in der er von solchen

66 Erinnern wir uns an den *Christus ordinator!*

67 Hinweise darauf, daß in der Tradition der lutherischen Kirche auch die „Ortsgeistliche ordinieren, sind zum einen nur der damaligen „Not“ zuzuschreiben, wie *alle* diese Zeugnisse deutlich machen. Zum anderen aber – was viel wichtiger erscheint – verbindet sich hiermit, geschichtlich und liturgisch betrachtet, nicht eigentlich der Akt der Ordination selbst, sondern der *Introduktion oder Installation*. In diesem Sinne wäre auch heute noch zu wünschen, daß die Kirchenvorsteher ihrem zukünftigen Pfarrer die Hände auflegten. Es wäre freilich kein *einsetzendes* Segnen, sondern ein *fürbittendes* Segnen, das hiermit zum Ausdruck käme.

68 Th. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen, Bd. I,3, Schwerin/Rostock 1854, S. 428f.

„Bischöfen“ eine Ordination nicht nur nicht mehr erwarten konnte, sondern auch nicht mehr annehmen wollte.

Vergleiche der Ordination und ihrer Anerkennung zur Gültigkeit von Sakramenten im Sinne der „Ketzertaufe“ zu machen, rückt die Ordination in die Nähe der Taufe und des Altarsakraments. Das wäre aber nicht nur unsachgemäß, sondern auch verhängnisvoll. Schon die Sakramente selbst, wenn wir uns an die strengere, engere Definition der Sakramente halten, sind in der Handhabung und daher auch in der Anerkennung durchaus unterschiedlich zu behandeln. Die Taufe wird in ganz anderer Weise anerkannt als das Hl. Abendmahl. Darüber hinaus aber ist hier wichtig, daß es – wie gesagt – in der Ordination um die Wirkung des Wortes und des Gebetes geht, nicht um sakramentale Wirkungen. Diese wirken zwar auch nicht „ex opere operatum“. Ihnen eignet aber eine sehr viel höhere objektive Wirklichkeit durch die gesegneten Elemente an. All das ist in der Ordination nicht gegeben, ebensowenig wie der direkte Bezug zur Sündenvergebung und daher ist der Vergleich nicht angemessen. Zur Frage der Anerkennung einer *katholischen* Priesterweihe wäre zweitens gesondert zu antworten. Trotz falschen Verständnisses der Ordination und des priesterlichen Amtes (im Sinne qualitativen und quantitativen Vermögens), sowie einer verengten Weihesukzession sind hier immer noch wesentlich mehr apostolische Grundsätze erkennbar als in den evangelischen Landeskirchen. Aber auch hier gilt es, sich nicht nur am Weiheakt selbst zu orientieren, sondern an den oben genannten Voraussetzungen. Auf jeden Fall muß das Examen nachgeholt, die Bekenntnisverpflichtung eingefordert und eine Installation, bzw. Introdution angestrebt werden. Denn ein geweihter Priester kann dies nur sein, wenn er diese Aufgabe auch wahrnehmen will, d. h. als „Priester“ dienen will.

## 5. Das protestantische Problem der Kirchenstruktur (Amt, Ämter, Dienste)

Die Frage der Strukturierung des Amtes bzw. die Frage nach dem Zusammenhang von Amt und „Kirchenregiment“, hat nicht nur das 19. Jahrhundert beschäftigt. Diese Frage beschäftigt schon den Tractatus, den Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln, der auch in das Konkordienbuch der lutherischen Kirche aufgenommen wurde. Bei Chemnitz ist von bestimmten „Graden des Amtes“ (taxis; tagmata) seit apostolischer Zeit die Rede, die zeigen, „daß solcher Abstufung Anlaß, Gesichtspunkt, Zweck und Nutzen in der sorgsameren und würdevolleren Verrichtung der einzelnen Geschäfte [des Amtes] um der Erbauung willen liegen muß. Man vergleiche die von Paulus Eph. 4, 11 angeführten Amtsgrade.“<sup>69</sup> Getadelt wird nicht eine Vielzahl von kirchlichen Ämtern, sondern daß

69 Vgl. *Chemnitz*, Examen II. Pars, Loc. XIII De sacramento ordinis, Cap. 2. – Daß Eph. 4, 11 mehr von den „Charismen“ (Geistesgaben) redet, steht diesem Zitat nicht entgegen. Hier wird zunächst nur festgehalten, daß es unterschiedliche Ämter und eine kirchliche Struktur schon zu apostolischer Zeit gegeben habe.

man trotz Titels den Pflichten dieser Ämter nicht nachkomme, daß man außerdem das Bischofsamt zu einer „politischen Herrschaft“ (politicam dominationem) gemacht habe und die Presbyter zu „Opferpriestern“ (sacrificolos) gemacht habe, grundsätzlich aber auch der päpstliche „Wahn“, „als müßten nach der Überlieferung wie dem Auftrage Christi und nach der Überlieferung der Apostel in einzelnen Gemeinden so viele Ämter sein.“<sup>70</sup> Damit beruft Chemnitz sich auch auf die sehr verschiedenen Strukturen von Ämtern und Titeln im Neuen Testament. Er zieht auch schon hier die Grenze zwischen göttlicher Einsetzung (jure divino) und menschlicher Entfaltung (jure humano), die fortan für das Luthertum nicht nur gegenüber der römisch-katholischen Ämterlehre, sondern auch gegenüber einer reformierten Ableitung einer „Ämterlehre“ (Vierämterlehre) aus dem Neuen Testament wichtig wurde. Von hieraus bestehen auch Bedenken gegenüber einer *göttlichen* Ableitung eines „Dreigliedrigen Amtes“ (Bischof – Presbyter – Diakon), obwohl diese Ordnung ganz gewiß sinnvoll und der Tradition der christlichen Kirche am angemessensten erscheinen mag. Heute spricht man in der SELK von „Ausgliederungen“ aus dem einen Amt der Kirche oder von „Ausformungen“ dieses Amtes. Beide Begriffe sind indes mißverständlich. Heubach hat es eigentlich diesbezüglich auf den Punkt gebracht: „Diese Dienste sind als ‚Ausgliederungen‘ oder ‚Entfaltungen‘ des einen Amtes der Kirche bezeichnet worden. Hierbei schleicht sich aber zu leicht eine vergleichende und bewertende Unterscheidung der verschiedenen Dienste ein und erhebt sich die falsche Fragestellung, inwieweit ein jeweiliger Dienst an dem einen Amt der Kirche partizipiere oder umgekehrt, ob und inwieweit sich das eine Amt ‚differenzieren‘, ‚ausgliedern‘ oder ‚entfalten‘ lasse.“<sup>71</sup> Heubach plädiert darum für den Begriff der dem einen Amt „zudienenden Dienste“ im diakonischen, katechetischen und verwaltungstechnischen Bereich.<sup>72</sup> Hier ist die SELK trotz aller Bedenken einen anderen Weg gegangen. Nicht zuletzt unter Berufung auf ältere lutherische Tradition (z. B. Chemnitz) hat sie den Begriff der „Ausgliederung“ verschiedenster Ämter (Titel und Funktionen), wie z. B. Bischof, Propst, Superintendent, Missionsdirektor, Professor usw. bewußt aufgenommen und, davon immer klarer<sup>73</sup> abgesetzt, „Dienste“ als Ausdruck des „Allgemeinen Priestertums“ definiert. Kontrovers war und ist dabei sicher die klare Absetzung des Amtes der „Pastoralreferentin“ und des „Pfarrdiakons“ vom einen Amt der Kirche.

Zuletzt schwingt in der Frage nach Amt, Ämtern und Diensten in der Kirche auch die Frage nach einer Hierarchie, einer Über- und Unterordnung mit, bzw. die Frage nach dem Verhältnis von Amt und „Kirchenregiment“. Ging

70 Chemnitz, Examen, ebd.

71 Heubach, Ordination, a.a.O., S.155.

72 Ebd. S.155.

73 Hier muß wirklich von einem langen Prozeß gesprochen werden, der mit dem „Amt-Ämter Dienste-Papier“ sein vorläufiges Ende gefunden hat.

man damit auch in der lutherischen Tradition sehr unbefangen um (denn hierarchische Strukturen waren überall präsent<sup>74</sup>), so wurde dies im 19. Jahrhundert zunehmend (und nicht ohne gesellschaftlichen Einfluß) zum Problem. Heute begegnet dieses Problem sogar in der Einzelgemeinde darin, daß der Pfarrer oder Pastor eben nicht mehr die Autoritätsperson sein will oder sein darf, wie das früher selbstverständlich war. Kirchliche Strukturen – und damit auch Ämterstrukturen – können für die lutherische Kirche nur „*jure humano*“ (menschlicher Ordnung) sein. Sie sind damit „Mitteldinge“ im Sinne der Konkordienformel (Art. X). Die Kirche kann aber weder als Einzelgemeinde ohne Ordnung und Struktur bleiben, noch als „Gesamtverband“ (Partikularkirche). Auch wenn in ihrer Mitte das Amt der Kirche in der konkreten Ortsgemeinde steht, Kirche also Versammlung der Gemeinde um Gottes Wort und das Sakrament bedeutet, braucht die Kirche auch als Gesamtkirche Ordnungen und Strukturen. Diese Ordnungen und Strukturen sollen dazu helfen und dienen, das eigentliche kirchliche Geschehen aufrecht zu halten. Sie sind nicht das „Erste“, sondern notwendig zur Gestaltwerdung der Kirche in ihrem eigentlichen, zentralen Sinne.<sup>75</sup> So wie Ordnungen überhaupt kann auch einer kirchlichen Struktur oder gar Hierarchie keine „absolute Form“ (Theod. Harnack) beigelegt werden. Als sekundäre kirchliche Ordnung hat auch eine „Kirchenleitung“ oder ein „Kirchenregiment“ trotz führender Aufgaben „dienende“ Funktion. Nur durch sie und nicht aus verwaltungstechnischen oder repräsentativen Gründen, auch nicht aus Analogie zu Führungsstrukturen in Politik und Wirtschaft, begründet sich nach lutherischen Verständnis eine Kirchenleitung. Primäre Aufgabe der Kirchleitung ist und bleibt die Bestellung des kirchlichen Amtes, die Beaufsichtigung des Lehramtes, die Visitation der Gemeinden, letztlich eben die „Auferbauung“ der Gemeinden. So auch Chemnitz, den wir anfangs zitieren. Diese Aufgaben werden nach lutherischer Tradition letztlich von einem „Bischof“ wahrgenommen, einem ordinierten Geistlichen, der dennoch kein höheres Amt bekleidet als ein Propst, Superintendent oder einfach nur ein Pfarrer vor Ort. Damit wäre die Einheit des kirchlichen Amtes zerstört. „Das Predigtamt ist das höchste Amt in der Kirche, aus welchem alle anderen Kirchenämter

74 Schon in der lutherischen Kirchenverfassung „Kursachsens“ von 1580 findet sich das „landesherrliche Kirchenregiment“ übermächtig. Alles steht unter der Regentschaft des Kurfürsten. Er hat die Oberaufsicht. Zwei Gremien standen ihm dabei zu Diensten, das Oberkonsistorium (in Dresden) mit Adligen und Theologen in gleicher Zahl, dann die „Synode“, die aber auch mit Oberkonsistorium, Kanzler und den Generalsuperintendenten „paritätisch“ besetzt war. Diese Struktur war zudem zweigleisig, so daß die Synode auf die „Spezialsuperintendenten“ einerseits und das Oberkonsistorium andererseits über „Unterkonsistorien“ auf Pfarrer und Gemeinden einwirken konnten. – Wie gesagt: Nur ein anderer Entwurf zu unserer Zeit. Aber im Wesentlichen bleibt es auch in der Demokratie bei denselben Grundlagen. Parität, Zweigleisigkeit, und Gesellschaftsfähigkeit. Einen Unterschied gab es allerdings: Eine Synode war ganz anders zusammengesetzt als heute, auch in der SELK.

75 Vgl. Ernst Kinder, *Der evangelische Glaube und die Kirche*, Berlin 1958, S.172ff.



fließen.“<sup>76</sup> Auch die lutherischen Bekenntnisschriften betonen gerade dies immer wieder, gerade auch im „Tractatus“ zur Frage der Vorherrschaft der Bischöfe oder gar des Papstamtes.

Die Frage nach kirchlicher Struktur bleibt aber letztlich eine Frage, ob überhaupt „Macht“ in der Kirche ausgeübt werden darf. Die Reformation hat dies immer verneint, sobald sich diese Macht verselbständigte und aus dem „Leib“ der Kirche löste. Das Recht, „etwas zu befehlen“ oder die Pflicht zum Gehorsam findet da ihr jähes Ende, wo das Evangelium verletzt oder vernachlässigt wird. Daher muß auch immer die Zustimmung der „ganzen“ Kirche gesucht werden, nicht aus demokratischen Erwägungen, auch nicht nur um des Friedens und der Einigkeit willen, sondern weil niemand über den anderen „verfügen“ kann und alle unter dem einen HERRN der Kirche stehen und allein ihm Rechenschaft geben müssen. Es gibt daher keine kirchliche „Gerichtsbarkeit“ göttlichen Rechts.<sup>77</sup>

## 6. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Folgende Thesen sollen das bisher Ausgeführte noch einmal zusammenfassen und bündeln, ziehen aber auch darüber hinausgehende Schlußfolgerungen. Dabei wird immer wieder deutlich, daß sich das lutherische Amtsverständnis (wie so viele Lehrpositionen des Luthertums) zwischen den Konfessionen, bzw. zwischen den Positionen der römisch-katholischen Kirche auf der einen Seite und der reformiert-protestantischen Position auf der anderen Seite bewegt. Auch hier verwirklicht sich die Stellung der lutherischen Kirche als „Mitte der Konfessionen“ (W. Löhe):

1. Das kirchliche Amt läßt sich nicht aus einem an alle ergehenden Befehl oder Aufruf zur Verkündigung ableiten, sondern ist vom Apostolat ausgehend „unter“ dem Apostolat, d. h. der Autorität der Schriften der Apostel und Propheten, ein eigenständiges, der Gemeinde gegenüberstehendes Mandat. Das Amt der Apostel ist dabei „kirchengründend“, nicht nur weil es eine unmittelbare Berufung, Segnung und Sendung durch Gott (*vocatio immediata*) nicht mehr geben kann und jeder Amtsträger dem apostolischen Zeugnis untergeordnet bleibt, sondern auch weil sein Amt „vom gemeinen Amt der Apostel“ herkommt.<sup>78</sup>
2. Als solches Mandat ist es ein vom „königlichen Priestertum“ zwar nicht völlig geschiedenes Amt, weil jeder Amtsträger zugleich dem allgemeinen Priestertum zugehören muß und „priesterliche“ Funktion (z. B. Fürbitte)<sup>79</sup>

76 *Walther*, Kirche und Amt, a.a.O., S.342.

77 Ebd. S.380.

78 Vgl. *Tractatus*, BSLK 474,10.

79 Vgl. dazu die Pastoraltheologie von Claus *Harms*, die in drei Büchern erschienen ist: der Prediger, der Priester, der Pastor. 3. Aufl. Kiel 1878.

- hat, als auch, weil die Bestellung und Versorgung, sowie m. E. auch die Beurteilung des Amtes eine Pflicht aller Christen ist. Es muß aber vom Priestertum aller klar *unterschieden* bleiben, um das Gegenüber von Christus und seiner Kirche zu bewahren. Amt und Gnadengaben (Charismen) bilden auf dem Hintergrund des „Leibes Christi“ neutestamentlich keinen Gegensatz, nicht einmal eine Spannung.
3. Trotz stark funktionaler Bestimmung des Amtes (gerade beim frühen Luther), darf diese Begründung das Amt nicht von der Person des „Amtsträgers“ gelöst werden. Dieser bekommt zwar nicht durch die Ordination eine besondere habituelle „Fähigkeit“ (die andere dann nicht haben können), sondern wird funktional verstanden ausgesondert, geweiht und gesandt (vocatio; benedictio; missio) zu diesem lebenslangen Dienst. Im Amt qualifiziert die ordinierte Person die Funktionen (Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung) ebenso, wie umgekehrt nur die funktionale Ausrichtung eine „habituelle“ Bedeutung verleiht.
  4. Aus der Begründung des besonderen Amtes der Kirche ergibt sich historisch nicht nur eine abstrakte „Lehrsukzession“, auch nicht nur eine „Weihesukzession“ im röm.-kath. Sinne, die personal-habituell begründet ist, sondern notwendig eine „Amtssukzession“, in der die Berufung und Ordination (rite vocatus) letztlich in der Verantwortung des bischöflich-geistlichen Amtes stehen muß („Ordinationssukzession“<sup>80</sup>). Dem steht die Rede z. B. im Tractatus von der „Wahl der ganzen Gemeinde“ oder der „Wahl des Volkes“<sup>81</sup> nicht entgegen, weil diese die Bestätigung durch den Bischof dort ebensowenig überflüssig macht, wie den „Rat etlicher Bischöfe“ zuvor.<sup>82</sup>
  5. Das kirchliche Amt verträgt sich mit einer sinnvollen und notwendigen Vielzahl von Abstufungen (Graden) oder Ausgliederungen, die auch zu einer Über- oder Unterordnung führen können und müssen. Diese Strukturen sind aber nur „menschlicher Ordnung“ (jure humano) und differieren schon im Neuen Testament sehr stark nach geschichtlichen oder örtlichen Gegebenheiten. Innerhalb dieser Strukturen muß der Ausgangspunkt bei dem einen kirchlichen Amt und seinen Aufgaben gewahrt bleiben.

Es ist am Ende noch einmal zu betonen: Der Verlust einer theologischen Begründung des kirchlichen Amtes hat weitreichende Folgen. Das Amt und das sogenannte „Allgemeine Priestertum“ verschwimmen. Die Kirche selbst wird zum Amt<sup>83</sup>, ohne es halten zu können und in der Realität auch zu wollen. Sie ist nicht mehr hörende Kirche, sondern nur noch predigende Kirche und

80 Vgl. Heinz Schütte, *Amt, Ordination und Sukzession*, Düsseldorf, 1974, S.76.

81 BSLK 475,34f.; 491,45.

82 Ebd. Zusammenhang.

83 Wie bei Karl Barth, *Kirchliche Dogmatik*.

verliert damit ihre Hörer.<sup>84</sup> Die Berufung degeneriert zu einem rein rechtlichen Akt, dessen Erklärung rein subjektiv gedeutet wird. Berufung, Segnung und Sendung fallen auseinander. Die Ordination verliert ihre göttliche Bestimmung, so daß es gleichgültig erscheint, wer, wie und wozu sie vollzogen wird. Die Handauflegung wird zur kultischen Nebensächlichkeit („Mittelding“). Bei der Ordination wird nicht mehr deutlich, wer der eigentlich Handelnde ist. Das Amt selbst wird zur Ausübung bestimmter „Funktionen“, die jeder (natürlich auch Frauen) wahrnehmen kann. Der Pfarrer wird zum Funktionär. Der Dienst des Pfarrers folgt unweigerlich einem ungeistlichen Pfarrerbild, ein – je nach Sichtweise – an hierarchischen oder demokratischen Vorbildern orientiertes Verständnis des kirchlichen Amtes. Die Dauerhaftigkeit („Dauerordnung“) des Amtes und seine eschatologische, auf die Endzeit hin ausgerichtete, vor dem Jüngsten Gericht bestehende Verantwortung, geht verloren. Das heilige Predigtamt wird kurzerhand ein „willkürliches“ (Walther) Amt. Und das dürfen wir auf keinen Fall um des Evangeliums und seiner Verkündigung willen zulassen. Denn darum geht es ja letztlich nach der Augsburgischen Konfession Art. V: „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt (institutum est), Evangelium und Sakrament gegeben, *dadurch* er als durch Mittel den heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt...“<sup>85</sup>

84 Vertreter dafür finden sich vor allem im reformierten Bereich, z. B. in Karl Barth.

85 BSLK 58,1–7.